

Fachdienst 44 Umwelt
Sachgebiet 441 Naturschutz und Landschaftspflege

Frau Dömmecke
Zimmer 424
Durchwahl: 02351 966-5969
Telefax: 02351 966-88-5969
E-Mail: m.doemmecke@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02351 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13:30 - 15:30 Uhr

Geschäftszeichen: 44-441-32.40.28 – 14 – 238/2024
21. Juni 2024

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

AERO Club Altena-Hegenscheid e. V.
z. Hd. Herrn Kürten
Saatweg 37
58644 Iserlohn

Ausnahmegenehmigung von den Verboten eines einer Landschaftsschutzverordnung

- ➔ Befristete Ausnahmegenehmigung vom 18.03.2014 sowie erste Änderungsgenehmigung vom 15.08.2014, Aktenzeichen: 43.32.41.06-14.26.14
- ➔ Ihr Verlängerungsantrag vom 04.03.2024 für eine Außenstart- und Außenlandungserlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel in Werdohl, „Nordhelle“

Lage des Grundstückes: Landschaftsschutzgebiet "Märkischer Kreis" im Regierungsbezirk Arnsberg, Werdohl „Nordhelle“
Gemarkung Werdohl, Flur 25, Flurstück 443 (Startfläche)

Sehr geehrter Herr Kürten,

hiermit wird Ihnen die für das o. g. Vorhaben beantragte Ausnahmegenehmigung nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen verlängert.

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger ggf. noch einzuholender Erlaubnisse.

Die Entscheidung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Bedingung:

1. Diese Genehmigung gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. im DAeC gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG.
2. Die Starts sind auf Fußstarts zu begrenzen. Der Einsatz einer Winde ist unzulässig.

3. Das Naturschutzgebiet "Eschmecke-Hückenstein" darf außerhalb von vorhandenen, zugelassenen/offiziellen Wegen nicht betreten werden. Ausnahmen sind nicht zulässig.

Befristung und Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2026. Sie kann widerrufen werden.

Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der beigefügten Karte eingezeichnet sind.
2. Die Errichtung von Einfriedungen ist nicht zulässig. Sollte eine Einfriedung notwendig sein, ist diese vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3. Der Startplatz/die Startbahn ist auf eine Fläche von 20 m in der Breite und 20 m in der Länge zu begrenzen.
4. Vor Aufnahme des Flugbetriebes sind alle Piloten in die Auflagen dieser Genehmigung und die kartographisch dargestellten Schutzausweisungsflächen sowie deren jeweilige Ge- und Verbote einzuweisen.
5. Die Witterungsverhältnisse müssen einen sicheren Start zulassen. Bei Turbulenzgefahr dürfen Starts nicht durchgeführt werden. Startabbrüche haben rechtzeitig zu erfolgen. Eine Linie für den spätestens zu erfolgenden Startabbruch unter Beachtung der Unberührtheit des angrenzenden Naturschutzgebiets ist festzulegen.
6. Das Einbringen von Saatgut (Rasen-, Blumen-, oder Wiesenmischung) auf der Startplatzfläche ist nicht zulässig. Der Startplatz ist als natürliche Waldwiese zu entwickeln und zu erhalten. Ein Düngen oder Einbringen von Mineraldünger auf die Startplatzfläche ist nicht zulässig.
7. Die Veränderung der Bodengestalt (Abgrabungen, Auffüllungen, Einebnungen) sowie der Abbau, die Entnahme oder das Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderer Bodenbestandteile auf der Startplatzfläche ist nicht zulässig.
8. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (LBO) in der gültigen Fassung oder die Errichtung gleichgestellter Einrichtungen ist nicht zulässig.
9. Lagern von Gegenständen, soweit diese nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, ist unzulässig.
10. Das Lagern oder Einbringen von Abfall ist nicht zulässig. Der Startplatz sowie seine unmittelbare Umgebung sind von Abfällen freizuhalten; anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

11. Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild-, oder Schrifftafeln ist unzulässig. Ausnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.
12. Auf dem Startplatz oder seiner Umgebung ist es nicht zulässig zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen oder Feuer zu machen.
13. Das Aufstellen / Anbringen von Windrichtungsanzeigern ist ausschließlich an den Flugtagen in Form eines mobilen Windsacks / einer mobilen Windfahne zulässig. Am Ende des Flugtages ist die Einrichtung unverzüglich wieder zu entfernen.
14. Bei evtl. Flurschäden (z.B. unbeabsichtigten Außenlandungen) hat der jeweilige Pilot bzw. der DGCW die Schäden direkt mit dem Eigentümer abzuwickeln.
15. Die Zufahrt mit und / oder das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist am Startplatz nicht zulässig. Es sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere die generellen Fahrverbote auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen zu beachten. Fahrzeuge sind auf dem nächstgelegenen Parkplatz oder geeigneten befestigten Flächen, jedoch nicht in der freien Landschaft abzustellen. Der Startplatz ist antragsgemäß fußläufig aufzusuchen.
16. Eine Erhöhung der beantragten Flugtage/Starttage (maximal 15 Tage/pro Jahr) ist nicht zulässig.
17. Insgesamt dürfen an den in Auflage 16 genannten Flugtagen/Starttagen maximal 120 Starts durchgeführt werden. Dies entspricht durchschnittlich einer Anzahl von 8 Piloten-Starts je Flugtag. Eine Erhöhung der Startanzahl ist unzulässig.
18. Als Nachweis für die Fluganzahl und die Anzahl der Piloten ist ein Flugbuch zu führen, in die vor jeder Flugbewegung Name des startenden Mitglieds, sowie Datum und Uhrzeit des Starts einzutragen sind. Das Flugbuch ist der Unteren Naturschutzbehörde zur Einsichtnahme zum 15.12. eines Jahres unaufgefordert vorzulegen.
19. Es ist unzulässig, die Naturverjüngung unterhalb des Startplatzes zu beseitigen. Sofern derartige Vorhaben beabsichtigt sind, ist zuvor mit dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland und der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kontakt aufzunehmen.

Hinweis:

Diese Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung erstreckt sich lediglich auf unmotorisierte Gleitschirme und Hängegleiter. Eine Benutzung etwaiger Motoren (z.B. Rucksackmotoren, Motorschirme, Gleitschirmmotoren etc.) ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes weiterhin untersagt.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es in diesem Gebiet u. a. untersagt, Einrichtungen für den Luftsport oder für die Freizeitnutzung zu erstellen.

Auf Antrag ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 von der Unteren Landschaftsbehörde nach § 5 Abs. 1 der Verordnung eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck der Verordnung zu vereinbaren ist.

Der betroffene Landschaftsraum wurde

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einer wald- und wasserreichen Mittelgebirgslandschaft,
- zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Grundlage für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft,
- zur Bewahrung und Entwicklung der Landschaft aufgrund ihrer besonderen Eignung und Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

unter Landschaftsschutz gestellt.

Die o. g. Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Vorhaben besser in die Landschaft einzubinden sowie die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu mindern bzw. auszugleichen und somit dem Schutzzweck der Verordnung gerecht zu werden.

Die Befristung bis zum 31.12.2026 erfolgt, da die letzte Genehmigung vom 02.05.2016 lediglich bis zum 31.12.2021 gültig war. Danach erfolgte keine Verlängerung mehr.

Diese Genehmigung wird rückwirkend zum 01.01.2022 erteilt und ist 5 Jahre gültig.

In diesem Zusammenhang wird darum gebeten, zukünftig darauf zu achten, dass der Verlängerungsantrag rechtzeitig gestellt wird.

Gebührenentscheidung:

Diese Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid liegt dieser Genehmigung bei.

Rechtsgrundlagen

In der jeweils gültigen Fassung

- §§ 3, 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Märkischer Kreis" im Regierungsbezirk Arnsberg vom 18.08.2006

- § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.)
- §§ 13, 14, 15, 17, 26, 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG
- § 23, §§ 30 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnberg) erhoben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dömmecke

